



# Statuten

der Sektion Aargau / Solothurn  
der **Swiss Association for Quality**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zugehörigkeit.....	2
2.	Zweck und Aufgaben.....	2
3.	Mitgliedschaft.....	3
4.	Organisation.....	4
4.1	Mitgliederversammlung (MV).....	4
4.2	Sektionsvorstand .....	5
4.3	Revisoren.....	6
5.	Finanz- und Rechnungswesen.....	6
6.	Schlussbestimmungen.....	7

Genehmigt von der MV der Sektion Aargau / Solothurn vom .....2016

## 1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- Name und Sitz**      **Art. 1**
- a      Die SAQ Sektion Aargau / Solothurn ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
  - b      Die SAQ Sektion Aargau / Solothurn hat ihren Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten.
- Zugehörigkeit**      **Art. 2**
- Die SAQ Sektion Aargau / Solothurn ist der Swiss Association for Quality (SAQ) angeschlossen.

## 2. Zweck und Aufgaben

- Zweck**      **Art. 3**
- a      Die SAQ ist der kompetente Partner der Schweizer Wirtschaft und Verwaltung für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch konsequentes und zukunftsgerichtetes Qualitätsmanagement und Qualitätswissen.
  - b      Die SAQ Sektion Aargau / Solothurn verwirklicht und vollzieht die Ziele und Beschlüsse der SAQ auf regionaler und lokaler Ebene.
  - c      Die Sektion kann im Rahmen der SAQ-Ziele eigene Aktivitäten entfalten. Sie berücksichtigt dabei Art. 9 der SAQ-Statuten.
- Aufgaben**      **Art. 4**
- Die SAQ Sektion Aargau / Solothurn erreicht ihren Zweck durch
- a      Umsetzung der Zielsetzungen der SAQ
  - b      Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege
  - c      Interessenvertretung der SAQ vor Ort
  - d      Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort
  - e      regelmässige Durchführung von Veranstaltungen
  - f      Pflege der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen, zum Koordinationsorgan Zentralvorstand / Sektionen (KVS).
  - g      Einsetzen von regionalen Fach- und Projektgruppen nach Absprache mit der Geschäftsstelle

### 3. Mitgliedschaft

#### Einzel-, Kollektiv- Ehrenmitglieder

#### Art. 5

- a Die SAQ Sektion Aargau / Solothurn steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für ihre Ziele interessieren, bereit sind, sie in deren Erreichung zu unterstützen und Mitglied der SAQ sind. Sie setzt sich aus Kollektiv- und Einzel-Mitgliedern zusammen.
- b Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelfirmen.
- c Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen.
- d Die Mitgliederversammlung (MV) kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich über längere Zeit (mind. 10 Jahre) um das Gedeihen und den Fortbestand des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte und Pflichten, geniessen jedoch bei den Sektionsveranstaltungen Gratiseintritt.

#### Beitritt

#### Art. 6

- a Die Anmeldung zum Beitritt zur SAQ ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- b Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand.
- c Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.
- d Jedes Mitglied, dessen Firmensitz bzw. Wohnsitz in der Region der Sektion Aargau / Solothurn liegt, ist in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion Aargau / Solothurn ("Heimsektion") und der SAQ.
- e Auf Wunsch kann das Mitglied zusätzlich **nicht stimmberechtigtes** Mitglied von anderen Sektionen werden.
- f Wählt ein Mitglied eine andere Sektion als "Heimsektion", ist dies der Geschäftsstelle SAQ schriftlich zu melden.

#### Beendigung

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu richten.
- b Ausschluss, falls ein Mitglied seinen statutarischen Pflichten der SAQ gegenüber nicht nachkommt oder der SAQ in anderer Weise schadet. Über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren. Diese beschliesst dann endgültig.  
Die statutarischen Verpflichtungen eines Mitgliedes sind:
  - sich den Zielen und den Statuten der SAQ und der jeweiligen Sektion unterzuordnen.
  - den Mitgliederbeitrag an die SAQ zu bezahlen.
  - die SAQ durch Aussagen und Handlungen zu unterstützen bzw. ihr nicht zu schaden.
- c Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.

## 4. Organisation

### Organe

#### Art. 8

Die Organe der SAQ Sektion Aargau / Solothurn sind:

- a Mitgliederversammlung (MV)
- b Sektionsvorstand
- c Revisoren

### 4.1 Mitgliederversammlung (MV)

#### Die ordentliche Mitgliederversammlung

##### Art. 9

- a Die MV ist das oberste Organ der SAQ Sektion Aargau / Solothurn. Sie tritt einmal im Jahr zusammen, spätestens 10 Wochen vor der Generalversammlung der SAQ.
- b Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher durch den Sektionsvorstand unter Angabe der Traktanden.
- c Anträge von Mitgliedern sind spätestens 8 Wochen vor der MV schriftlich und begründet an den Sektionsvorstand zu richten.

#### Die ausserordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MV)

##### Art. 10

- a Der Sektionsvorstand oder 1/5 der Mitglieder der Sektion können mit Begründung eine a.o. MV verlangen.
- b Wird eine a.o. MV verlangt, so muss sie innerhalb eines Monats durchgeführt werden.
- c Zur a.o. MV wird vom Sektionsvorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

### Aufgaben

#### Art. 11

Die MV nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes und zweier Revisoren. Der Sektionsvorstand konstituiert sich anschliessend selber.
- b Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisorenberichtes, Entlastung des Sektionsvorstandes.
- c Genehmigung des Jahresprogramms
- d Genehmigung der vorgängig vom Zentralvorstand SAQ gutgeheissenen Sektionsstatuten.
- e Informationen
- f Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **Beschlussfassung Art. 12**

Die Mitglieder haben je eine Stimme.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes der SAQ und der Geschäftsstelle haben nur beratende Stimme. Die MV fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen wie folgt vor:

- a Die MV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die MV vorerst Eintreten beschliessen.
- b Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt werden.
- c Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichtentscheid.
- d Statutenänderungen oder Antrag auf Sektionsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.
- e Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **4.2 Sektionsvorstand**

### **Zusammensetzung Art. 13 und Amtsdauer**

- a Der Sektionsvorstand ist das Führungsorgan der SAQ Sektion. Er setzt sich aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Sektionsvorstandes ist ehrenamtlich.
- b Es ist wünschenswert, dass die wichtigsten Branchen im Vorstand vertreten sind.
- c Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes beträgt drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

### **Aufgaben**

#### **Art. 14**

Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a Durchführung sektionsspezifischer Anlässe und Auswahl der Referenten
- b Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort
- c Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege
- d Interessenvertretung der SAQ vor Ort
- e Pflege der Beziehungen zur Geschäftsstelle, zu den übrigen Sektionen, zur KVS sowie im grenznahen Raum zu den Sektionen der Qualitätsorganisationen im benachbarten Ausland
- f Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen MV-Veranstaltungen und Vollzug derer Beschlüsse
- g Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Sektionsvorstandes
- h Wahl des zweiten Delegierten (neben dem Präsidenten) in das Koordinationsorgan Zentralvorstand/Sektionen (KVS)

## **Beschlussfassung Art. 15**

- a Der Sektionsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.
- b Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **4.3 Revisoren**

### **Revisoren**

#### **Art. 16**

- a Die MV wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig (höchstens zweimal).
- b Die Revisoren prüfen die Ordnungsmässigkeit der Kassenführung und erstatten der MV Bericht.

## **5. Finanz- und Rechnungswesen**

### **Einnahmen**

#### **Art. 17**

Die Einnahmen der SAQ Sektion Aargau / Solothurn bestehen aus:

- a Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
  - b Projektbezogenen Zuwendungen der SAQ
  - c Vermögenserträgen
  - d Übrigen Einnahmen
- Es wird kein besonderer Mitgliederbeitrag der Sektion erhoben.

### **Kassenführung und Prüfung des Jahres- abschlusses**

#### **Art. 18**

- a Die Kassenführung obliegt einem Mitglied des Sektionsvorstandes.
- b Der Jahresabschluss wird von den Revisoren geprüft.
- c Wenn Zuwendungen der SAQ Fr. 5'000.-- übersteigen, wird der Abschluss zusätzlich von der Geschäftsstelle geprüft.

### **Geschäftsjahr**

#### **Art. 19**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Haftung**

#### **Art. 20**

Für Verbindlichkeiten der SAQ Sektion Aargau / Solothurn haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Statutenänderung Art. 21**

- a Anträge zur Änderung der Sektionsstatuten sind schriftlich durch den Sektionspräsidenten an die Geschäftsstelle zu richten.
- b Der Zentralvorstand SAQ befindet über diese Anträge.

### **Sektionsauflösung Art. 22**

- a Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die Generalversammlung der SAQ.
- b Anträge zur Auflösung der Sektion sind schriftlich durch den Sektionspräsidenten zur Vernehmlassung im KVS bis spätestens drei Wochen vor deren Sitzung an die Geschäftsstelle der SAQ zu richten.

### **Gerichtsstand Art. 23**

Der Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Sitz der Sektion.

### **Inkraftsetzung Art. 24**

Die vorliegenden Statuten wurden vorgängig vom Zentralvorstand SAQ gutgeheissen und an der MV vom ..... genehmigt. Sie treten per ..... in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.